

# Entlastung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Ein Anspruch der AfG auf Entlastung ist ausdrücklich geregelt in §16 Abs. 2 LGG: „Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten.“

Die folgende Liste an Möglichkeiten der Entlastung einer AfG orientiert sich an den Empfehlungen des MSB und an bereits praktizierten Maßnahmen an einigen Schulen. Nicht alle aufgelisteten Möglichkeiten sind an jeder Schule bzw. Schulform gleichermaßen praktikabel. Die Art der Entlastung steht im Zusammenhang mit organisatorischen Möglichkeiten der Schule, wie auch mit der zeitlichen Beanspruchung für die Aufgabenwahrnehmung. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die AfG auch selbst Vorschläge zur Entlastung einbringen kann. Aufzeichnungen zur Aufgabenwahrnehmung mit Arbeitszeiten stellen Transparenz her.

## Möglichkeiten der Entlastung

- Entlastung aus dem Anrechnungsstundenkontingent der Schule,
- Berücksichtigung im Punktesystem für Entlastungsstunden,
- z.B. 10 Entlastungspunkte (120 Entlastungspunkte = 1 Stunde),
- Bestellung mehrerer Vertreterinnen zur Aufteilung der Aufgaben,
- Befreiung von Pausenaufsichten,
- Befreiung von Unterrichtsvertretungen,
- Befreiung von Klassenarbeits- und Klausuraufsichten,
- Befreiung von turnusmäßigen Protokollpflichten,
- Befreiung von Klassenleitungen,
- Bildung von Klassenleitungsteams,
- Unterrichtseinsatz in parallelen Lerngruppen,
- Einsatz in Kursen mit hoher Wochenstundenzahl,
- Einsatz in Lerngruppen ohne bzw. mit geringem Korrekturaufwand (z.B. Förderkurse, kleine Lerngruppen),
- Freistellung vom Unterricht an Tagen, die eine Beteiligung in der schulischen Auswahlkommission erfordern,
- Entlastung / Umverteilung der Begleitung / Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Praktika (schulinterne Organisation),
- Verminderter Einsatz an Schülerinnen- und Schülertagen-, Lehrkräftetagen, Ausbilderinnen- und Ausbildertagen, Beratungstagen,
- Freistellung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Tag der Offenen Tür),
- Bei mehreren Schulstandorten: unterrichtlicher Einsatz nur an einem Standort,
- Reduzierung der Anzahl der pädagogischen Gutachten im Zusammenhang mit der Feststellung eines Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes (AO-SF).